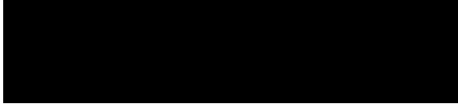


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herr  
Julian Pascal Beier



GZ: VBS 14-QR 7302-2022/0006 (Bitte stets angeben)  
2022/0796170

28.07.2022

IFG-Bescheid

Ihr Antrag vom 18.01.2022  
Sehr geehrter Herr Beier,

mit Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 18.01.2022 stellen Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).

Sie beantragen Auskunft zu der Frage:

„Wie viele Beschwerden (Anzahl) betreffend die ERGO Reiseversicherung AG erhielten Sie im Jahr 2021?“

Ihrem Antrag gebe ich statt und erteile Ihnen die folgende Auskunft:

**Im Jahr 2021 erhielt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die ERGO Reiseversicherung AG neunundfünfzig Beschwerden.**

Die Erteilung der Auskunft erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Da es sich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um eine Bundesbehörde handelt, ist das IFG anwendbar.

**Verbraucherschutz**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

**Kontakt:**

Referat VBS 14  
Fon +49 (0)2 28 41 08-  
Fax +49 (0)2 28 41 08-  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

**Zentrale:**

Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

**Dienstsitze:**

53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

Der Antrag auf Auskunftserteilung ist zulässig. Jeder hat nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Zugangsanspruch des Antragstellers zur beantragten Auskunft ist grundsätzlich gegeben, da es sich hierbei um amtliche Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 IFG handelt.

Die in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Einschränkungen kommen nicht zur Anwendung.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Gemäß Teil A Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 2 IFGGebV ergehen unter anderem einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV werden in diesem Fall auch keine Auslagen erhoben.

### **Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung**

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

### **Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen**

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Dieses Schreiben ist automatisiert hergestellt und daher nicht unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

–  
Im Auftrag

